### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

28 (6.8.1923)

# Amtsblatt

## des Babischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben bom Ministerium bes Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Sarlsrube, ben 6. Auguft

1923

1 200

4800

#### Inhalt.

I. Berordnung : Schulordnung fur bie Boltsfchulen. - II, Betauntmachungen : Gintommenfteuer vom Arbeitslohn. - Sachliche Amtsuntoften. — Gewährung von Darleben an die Beamten und Angestellten jur Beschaffung von heizftoffen. — Bezüge der Beamten und Angestellten. — Bergütung der Überstunden der Lehrer. — Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und haushaltungefunde. — Feier des Berfaffungstages. — Dienftprufung ber Bollsichultanbidaten.

#### I. Berordnung.

(Bom 12. Juli 1923.)

Rr. C 28536. Soulordnung für die Boltsfonlen. (Gefeh: und Berordnungeblatt 1923 Seite 176.)

Dit fofortiger Wirfung wird § 31 ber Schulordnung für die Bolfsichulen vom 12. Dezember 1913 (Befets und Berordnungeblatt 1913 Seite 609) in der Faffung der Berordnung vom 30. Oftober 1922 (Gefete und Berordnungsblatt 1922 Seite 814) wie folgt geandert:

In Abfat 1 letter Sat ift ftatt "auf 5 bis 50 Mart" gu feben: "auf 5000 bis 10 000 Mart".

Rarlsruhe, ben 12. Juli 1923.

Der Minifter bes Rultus und Unterrichts. In Bertretung: Schmidt.

#### II. Befanntmadungen.

Rr. A 18582. Gintommenftener bom Arbeitelobn.

Infolge ber fortichreitenben Geldentwertung wurden burch Berordnung bes Reichsminifters ber Finangen vom 21. Juni b. 3. - Reichsgesethlatt I. Geite 399 - Die Gate, um die fich ber vom Arbeitelohn einzubehaltende Betrag von 10 v. S. des Arbeitslohnes gemäß § 46 Abfat 2 des Einfommenftenergesetes ermäßigt, vom 1. Juli 1923 an wiederum geandert. Die fünftigen Ermäßigungefate betragen durchweg bas Fünffache ber bisherigen, feit 1. Juni d. 3. maßgebenden Gate und gelten jum erften Mal für diejenigen Lohnbetrage, welche nach bem 30. Juni d. 3. fällig und bezahlt werben. Gie betragen:

monatlich bisher also mehr a. für den Stenerpflichtigen und für feine gu feiner Saushaltung gah= lende Chefran je . . . . .

b. für jedes gur haushaltung bes Steuerpflichtigen gahlende minderjährige Rind ohne eigenes Arbeitseinfommen, bezw. für jedes nicht über 17 Jahre alte Rind mit eigenem Arbeitseinfommen oder für jeden vom Finanzamt zur Berüdfichtigung zugelaffenen mit-

tellofen Angehörigen . . . . 40 000 c. zur Abgeltung ber nach § 13 Abfat 1 Dr. 1 bis 7 ESt. guläffigen

Abzüge (Werbungstoften) . . . 50 000 10 000 40 000

Wegen ber entsprechenden Ermäßigungen bei Bahlung ber Bezüge nach Bochen, Tagen ober Stunden verweise ich auf die in der Tagespreffe erschienene Befanntmachung ber Finangamter.

Der nach Bornahme ber Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ift ftets auf volle 10 M nach unten abzurunden.

Die Monatsgehaltsempfänger treten am 1. Auguft b. 3. allgemein in ben Benuß ber erhöhten Freiteile; bei ben Bierteljahresgehaltsempfängern dagegen, die ihre Beguge für die Zeit vom 1. Inli bis 30. September d. J. bereits erhalten haben, fonnte bei den bestehenden Berfahren für die Bahlung der Beguge der Betrag, der bei der Behaltszahlung auf 1. Juli zuviel abgezogen wurde, in geordneter Beife erft bei ber Bahlung ber laufenden Beguge auf 1. Oftober b. 3. ausgeglichen werben. Da es fich aber um größere Betrage handelt, werden von den Raffen die zuviel einbehaltenen Beträge auf 1. August b. J. auch für

foren= eines dem

befucht

- unter rannten

erprima 915. 2,

HS. 2, ben ge-

burg 5, Selm, elmholy

annten

Sptl.= Ren ald=

Sptl.= ftelle)

Stelle hren= ile in

Senie= abeth



bie Bierteljahresgehaltsempfänger festgestellt und biefen | Beigmaterial gewährt. Gin eigener Sausstand ift angurüctvergütet.

Die Berechnung bes für bie Beit bom 1. Juli bis 30. September 1923 gu erstattenden Betrages wird fich 3. B. bei einem verheirateten Beamten mit einem Rind folgendermaßen gestalten :

Freiteile ab 1. Juli 1923:

6000 + 6000 + 40000 + 50000 = ... 102000 MFreiteile, die bei bem Stenerabzug auf

1. Juli 1923 berüdfichtigt wurden:

 $1200 + 1200 + 8000 + 10000 = \dots 20400$ Unterschied für einen Monat . . . . . . 81 600 .# und für drei Monate . . . . . . . . . . . . 244 800 ".

Diefer Betrag ift auf 1. August b. 3. in der gleichen Beife rudzuverguten, wie bie fonftigen Bahlungen erfolgen; er ift ein Teil der Gehaltsbezüge, um den der im Ralenderjahr 1923 einbehaltene Befamtfteuerbetrag gu fürgen ift. Bei Ausstellung der Steuerausweise haben die Raffen f. Bt. hierauf zu achten.

Rarleruhe, ben 19. Juli 1923.

Der Minifter des Rultus und Unterrichts. In Bertretung : Schmidt.

#### Rr. A 20053. Sachliche Amtenntoften.

Infolge der weiteren Gelbentwertung wird ber in meiner Befanntmachung vom 29. Juni 1923 - Amteblatt Rr. 23, Seite 108 - veröffentlichte Bergütungsfat von 200 M für das Baichen und Bugeln jowie das Inftandfeten ber Sandtucher mit Wirfung vom 1. Juli 1923 auf 500 M für ein Sandtuch erhöht.

Rarlerube, ben 21. Juli 1923.

Der Minifter bes Rultus und Unterrichts. In Bertretung :

Schmidt.

#### Rr. A 21277. Gemahrung von Darleben an die Beamten und Angestellten gur Beichaffung von Beigftoffen.

Mit Benehmigung des Landtags ftehen gur Bewilligung von Borichuffen an die Beamten, Angestellten und ftandigen vollbeichäftigten Arbeiter ber babifden Staatsverwaltung jur Beichaffung von Beigftoffen allgemeine Staatsmittel in Sohe von vorläufig 550 Millionen Mart gur Berfügung; die Bermittelung der Darleben (Borichuffe) hat die badische Beamtengenoffenschaftsbant in Rarleruhe, Rariftrage 40, übernommen.

Gur die Bergabe der Darleben gelten folgende Bedingungen:

1. Die Darleben werben nur an freditwürdige planmaßige und außerplanmäßige Beamte, an Angestellte und

nehmen, wenn der Darlebenenehmer eine Wohnung mit eigener Geräteausstattung und Rochgelegenheit befist, in der Wohnung mindeftens die Hauptmahlzeit burch einen Familienangehörigen für eigene Rechnung herftellen läßt und wenn er für beffen Befoftigung auch mahrend feiner Abwejenheit aufzufommen bat.

- 2. Die Darleben werben ginsloß ausgelieben; ben Darlebensnehmern wird bei Bahlung des Borichuffes lediglich eine Baufchjumme von 1500 36 für Borto, Bordrude ufm. einbehalten.
- 3. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter, welche einen Borichuß fur Beichaffung von Beigftoffen wünschen, haben fich hierwegen mit ber Beamtengenoffenschaftsbant in Berbindung ju feten und auf bem ihnen alsbann gugehenden Bordrud pflichtgemäß zu verfichern, daß das Darleben lediglich zur Beschaffung von Beigftoffen im Winter 1923/24 verwendet wird. Die Ausfolgung ber Betrage foll erft in bem Zeitpuntt geschehen, an bem ber Empfänger gur Bahlung bes Beigmaterials verpflichtet ift. Dem Darlebensgesuch an bie Beamtengenoffenschaftsbant muß bie bezahlte oder unbezahlte Rechnung des Kohlenhandlers angeschloffen fein, andernfalls besteht teinerlei Aussicht auf Gewährung eines Darlebens für Beigmaterialien.
- 4. Die Darleben, welche nur innerhalb bes Rahmens der gur Berfügung ftebenden Mittel ausgelieben werden fonnen, dürfen folgende Beichaffungstoften nicht überfteigen:

a. bei Bentralbeigung : für Beamte und Angeftellte ber Gruppen I-V

und Staatsarbeiter . . . . . . . . . . 503tr.Rofs für Beamte und Angeftellte der Gruppen VI-VIII 80 " " " " " " " IX—XII 100 " " über Gruppe XII 120 " ";

b. bei Dfenheizung:

für Beamte u. Angestellte der Gruppen I-V

und Staatsarbeiter . . . . . . . 203t. Breftohlen für Beamte u.Angeftellte ber Grupp. VI-VIII 30 "

" " IX—XII 40 " über Gruppe XII 50 "

5. Die Rudgahlung ber gewährten Darleben hat in gleichen Teilen und gwar bei ben Bierteljahresempfangern am Beginn eines jeden Bierteljahres, bei ben Monats- und Lohnempfängern zu Beginn jeben Monats zu erfolgen. Die verfallenen Raten find von den ftaatlichen Raffen, welche mit ber Muszahlung ber Bezüge befaßt find, einzubehalten und jeweils monatlich in einer Summe ber Beamtengenoffenichaftsbant auf bas von biefer bei Aberfendung ber Einzugeregifter namhaft gu machende Ronto gu überweifen. Mm 3. April 1924 muß die Rudgahlung der Darleben beendet fein. Restbetrage find mit 10 v. S. monatlich gu Staatsarbeiter mit eigenem Sausftand gur Beichaffung von | verginfen, bas gleiche gilt für verfallene Tilgungsraten.

6. Für die Sicherung des Darlehens hat der Bor3 mit schußnehmer einen Schuldschein auf einem ihm von der t, in Beamtengenossenschaftsbank gelieferten Vordruck auszustellen einen und den pfändbaren Teil seines Einkommens abzutreten. T. Das Darlehen kann abne Lündigung sofort werüst.

einer

Den

uffes

elche

djen,

bant

311=

Dar-

inter

räge

nger

Dar=

die

lers

auf

tens

rden

gen:

tots

# 7

hlen

in

ern

und Die

ldhe

lten

ten-

ber

jen. hen

au

Bor-

7. Das Darleben fann ohne Ründigung sofort gurudgezogen werden, wenn ber Darlebensnehmer

a. in dem Antrage faliche Angaben gemacht hat,

b. aus bem babifchen Staatsdienfte ausscheibet ober berftirbt,

c. den pfändbaren Teil seines Einkommens ohne Wissen und Willen der Kasse an einen Dritten abgetreten hat oder wenn dasselbe zu Gunsten eines Dritten gepfändet oder durch einstweilige Verfügung gesperrt wird,

d. die Darlehensbedingungen verlett, insbefondere wenn er mit einer Rate im Rudftand ift.

Rarlerube, ben 31. Juli 1923.

Der Minifter des Kultus und Unterrichts.

In Bertretung: Schmidt.

Rr. A 21177. Bezüge der Beamten und Angestellten.

I. Die Bezüge ber Beamten und Angestellten erhöhen fich wie folgt:

1. Bom 1. Juli 1923 an:

a. Tenerungszuschlag aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 87 vom Hundert auf 237 vom Hundert, also mehr 150 vom Hundert monatlich.

b. Ortliche Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 5, 9, 14, 19, 28, 33, 37, 42, 84 vom Hundert monatlich auf 8, 17, 25, 34, 51, 59, 67, 76, 110 vom Hundert monatlich, also mehr 3, 8, 11, 15, 23, 26, 30, 34, 26 vom Hundert monatlich.

e. Frauenzuschlag von bisher monatlich 64 000 Me auf monatlich 168 000 Me, also mehr 102 000 Me.

-d. Kinberzuschläge von bisher monatlich 70 000, 80 000, 90 000 M auf 80 000, 90 000, 100 000 M, also mehr für jedes versorgungsberechtigte Kind monatlich 10 000 M.

2. Für die Beit vom 17. Juli 1923 ab:

a. Tenerungszuschlag aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 237 vom Sundert auf 574 vom Sunbert, also mehr 337 vom Hundert monatlich.

b. Ortliche Sonderzuschläge ans Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 8, 17, 25, 34, 51, 59, 67, 76, 110 vom Hundert monatlich auf 16, 34, 50, 68, 102, 118, 118, 134, 186 vom Hundert monatlich, also mehr 8, 17, 25, 34, 51, 59, 51, 58, 76 vom Hundert monatlich.

c. Frauenzuschlag von bisher monatlich 166 000 M auf monatlich 332 000 M, also mehr 166 000 M.

II. Die Nachzahlungen aufgrund vorstehender Anderungen sind von den Gehaltsrechnern im Wege des Besoldungsschedverfahrens, für Beamte im Probe- und Borbereitungsdienst von der Bentralrechnungsstelle angewiesen worden und zwar:

 Die Nachzahlungen aus ber Erhöhung ber Teuerungszuschläge vom 1. Juli 1923 für Bierteljahresgehaltsempfänger für 3 Monate, für Monatsgehaltsempfänger für 2 Monate und für Angestellte für einen Monat;

2. aus der Erhöhung der Teuerungszuschläge vom 17. Juli 1923 ab zunächst allgemein nur für einen halben Monat und darnach außerdem für Monatsgehaltsempfänger (d. i. für sämtliche außerplanmäßige Beamte, sowie für die planmäßigen Beamten, die ihre Bezüge noch nicht auf eine Geldanstalt überweisen lassen,) nachträglich für einen weiteren Monat (für den Monat August).

Von der Höhe der tatfächlichen Nachzahlung und vom Zeitpunkt der Abergabe der Schecke an die Geldanstalten waren die Beamten und Lehrer durch die Gehaltsrechner in fürzester Form auf die jeweils geeignete Weise (durch ortsweise Abersendung von Ausschnitten aus der Besoldungssicheckliste und bei geschlossenen Schulkörpern durch Auflegung der Scheckliste im Konferenzzimmer) zu benachrichtigen.

Rarlernhe, ben 28. Juli 1923.

Der Minifter des Rultus und Unterrichts.

H. B. Gen. II b, II o u. V o

Rr. C 31700. Bergiitung ber ilberftunden ber Lebrer.

Die gemäß ber Berordnung bes Staatsministeriums vom 26. Juli 1923 (Amtsblatt 1922, Seite 365) für die Aberstunden ber Lehrer zuständigen Bergütungssätze betragen für die Reit

vom 1. 3uli 1923 ab:

Eingangsgruppe	Jahres: überstunde	Monats: überstunde	Einzel: überstunde
	16	.16	16
X	994 280	82 857	24 857
IX	763 200	63 600	19 080
VIII	675 840	56 320	16 896
VII	599 800	49 983	14 995
VI	533 440	44 457	13 336
V	470 840	39 237	11 771

B. Gen. Vo

vom 17. Juli 1923 ab:

Eingang&gruppe	Jahres: überftunde	Monats: überstunde	Einzel- überstunde
IX	1 526 360	127 197	38 159
VIII	1 351 680	112 640	33 792
VII	1 199 600	99 967	29 990
VI	1 066 880	88 907	26 672
V	941 680	78 473	23 542

Die Bergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Nebenlehrer beträgt:

vom 1. Juli 1923 ab:

Eingang&gruppe	Jahres: wochenstunde	Monats: überstunde	Einzel: stunde
VII.	.16	.16	.16
(Rebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	999 680	83 307	24 992
(Nebenlehrer als Werfstätten- lehrer)	724 400	60 367	18 110
bom	17. Juli 18	923 ab:	
VII. (Rebenlehrer in ber Stellung mittl. Fachlehrer)	1 999 360	166 613	49 984
(Rebenlehrer als Wertstätten-	1 448 760	120 730	36 219

Rarleruhe, ben 28. Juli 1923.

Der Minifter bes Rultus und Unterrichts.

Hilg. IIIc B. Gen. IXa In Bertretung: Schmidt.

Rr. C 31699. Bergutung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Sandarbeiten und Sanshaltungefunde.

Un die Schulbehörden ber Bolfsichulen.

Der gemäß ber Berordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Rr. 47, Seite 510) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Hanshaltungslehrerinnen zuständige Bergütungssatz beläuft sich aufgrund der neuen Erhöhungen des Teuerungszuschlags (237 vom Hundert vom 1. Juli und 574 vom Hundert vom 17. Juli 1923 an):

a. für die Zeit vom 1. Juli bis mit 16. Juli 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 718 400 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 17 960 M, b. vom 17. Juli 1923 ab für die Jahreswochenstunde auf jährlich 1 436 840 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 35 921 M.

Rarisruhe, ben 28. Juli 1923.

Der Minifter bes Rultus und Unterrichts.

In Bertretung: Schmidt.

Feier des Berfaffungstages.

Nach ber Berordnung des Staatsministeriums vom 21. Juli d. J. ist der 11. August, an dem die Nationalversammlung in Beimar im Jahre 1919 die Berfassung des Deutschen Reichs beschlossen hat, als gebotener Feiertag erklärt. Im Anschluß hieran wird hinsichtlich der Feier des Tages für solche Schulen, an denen der 11. August nicht in die Ferien fällt, solgendes bestimmt:

Die Schüler sind am Vormittag des Tages in der Schule zu versammeln und in einer Ansprache auf die Bedeutung des Tages hinzuweisen. Bo es sich ermöglichen läßt, soll damit eine kleine Schulseier verbunden werden. Im Mittelpunkt dieser Feier soll die Beimarer Verfassung und das allgemeine Bekenntnis der Liebe zur Heimat, zum Baterland und zum Staatsgedanken stehen. Deshalb soll die Feier in diesem Jahre zugleich eine besondere Färbung durch die Verknöpfung mit dem Vekenntnis zu Rhein und Ruhr erhalten. Nach Beendigung der Feier sind die Schüler zu entlassen.

Karlsruhe, ben 26. Juli 1923. Der Minister bes Kultus und Unterrichts. Dr. Hellpach.

Rr. C 31570. Dienfipriffung ber Bolfefcultandidaten.

Die im Amtsblatt Nr. 19 Seite 93 unterm 28. Mai 1923 bekanntgegebene Dienstprüfung der Bolksschulkandidaten findet am Montag, den 10. September 1923, und den folgenden Tagen im Gebände des Lehrerseminars II in Karlsruhe statt.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche tein abweisender Bescheid zugeht, haben sich am Montag, den 10. September 1923, morgens 1/28 Uhr im Lehrergebäude des Lehrerseminars II in Karlsruhe, Rüppurrerstraße 29, einzusinden. Im Berhinderungsfalle ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Für die Kandidaten ist Gelegenheit zur Unterkunft (nebst Frühftück) im Lehrerseminar Il geboten. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch machen wollen, shaben dies der Seminardirektion bis längstens 25. August d. J. unmittelbar mitzuteilen. Bettwäsche (2 Leintücher) haben sie selbst mitzubringen.

Rarleruhe, ben 27. Juli 1923.

Der Minifter bes Ruftus und Unterrichts.

In Bertretung: Schmidt.

Drud und Berlag von Dalich & Bogel in Rarierube.